

Mitteilung Nr. MIT-AF 29/2022		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF- 29/2022 Thomas Jürgewitz AfD-Fraktion 20.06.2022 Welche Folgen hat die BVerfG-Entscheidung zur sog. einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impfpflicht für Beschäftigte in Bremerhaven? (AfD) - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Der Antrag/Die Anfrage* lautet:

Mit Beschluss vom 27.05.22 hat der Erste Senat des BVerfG eine Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, die sich gegen § 20a, § 22a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) richtet.

Darin ist die auf bestimmte Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens und der Pflege bezogene Pflicht geregelt. Entsprechend ist eine COVID-19-Schutzimpfung, eine Genesung von der COVID-19-Krankheit oder eine medizinische Kontraindikation für eine Impfung nachzuweisen (sogenannte „einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“). (BVerfG, 27.04.2022, 1 BvR 2649/21)

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Folgerungen ergeben sich für den Magistrat und seine nachgelagerten Dienststellen aus dem o.g. Beschluss für die betroffenen Personen in den betroffenen Bremerhavener Einrichtungen?
2. Wie viele Personen (Vollzeit/Teilzeitbeschäftigte) sind davon in welchen Einrichtungen der Stadt Bremerhaven, wie dem Krankenhaus Reinkenheide (ZKH), betroffen? Bitte getrennt nach Einrichtungen aufführen.
3. Wie viele Personen haben bereits nach der Einschätzung oder der Kenntnis des Magistrates ihren Arbeitsplatz bei entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege in Bremerhaven (städtischen und nichtstädtischen) verloren oder werden potenziell ihren Arbeitsplatz in den nächsten Wochen und Monaten verlieren?
4. Ergeben sich aus den Erkenntnissen des Magistrates entsprechende Versorgungseinschränkungen für die Bevölkerung und wie gedenkt der Magistrat dieses zu kompensieren?

5. Wie gehen die städtischen Versorgungseinrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege mit Patienten um, die nicht den 3G/2G-Regeln entsprechen? Werden diese z.B. ungeimpften Personen uneingeschränkt versorgt, oder wird diesen der Zugang z.B. zum ZKH verweigert?

Gem. § 38 GO-StVV wird um die schriftliche Beantwortung der Anfrage zum 5.7.22 gebeten.

II. Der Magistrat hat am 21.09.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Da die Verfassungsbeschwerde vom Ersten Senat des BVerfG zurückgewiesen wurde, werden die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht wie im Gesetz beschrieben umgesetzt.

Zu 2.:

Folgende städtische Einrichtungen wurden erfasst:

Unternehmen	Anzahl
Magistrat, exkl. Feuerwehr	4
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	85
Rettungsdienst / Feuerwehr Bremerhaven	5

Quelle: Report-2022-06-21 zum Meldeportal Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Eine Unterscheidung nach Voll- und Teilzeitbeschäftigte ist bei der Meldung im Meldeportal nicht vorgesehen. Daher kann dazu keine Aussage getroffen werden.

Zu 3.:

Es liegen dem Magistrat keine Informationen über verlorene Arbeitsplätze vor.

Die schriftlichen Anhörungsverfahren wurden beginnend in der KW. 24/2022 vom Gesundheitsamt versandt. Vor der Aussprache eines Betretungs-/Tätigkeitsverbotes nach § 20a IfSG prüft das Gesundheitsamt jeden Sachverhalt individuell. Dazu gehört auch die Befragung der Arbeitgeber zur Tätigkeit der gemeldeten Person, dem unmittelbaren Kontakt zu vulnerablen Personen und zur Auswirkung eines Verbotes auf die Versorgungssicherheit. Die Arbeitgeberbefragung läuft seit der KW 30/2022. Deren Prognose zu Versorgungsengpässen wird anschließend noch über die Branchenverbände, bspw. Kassenärztliche Vereinigung, Ärztekammer etc. evaluiert.

Eine konkrete Vorhersage, wie viele der rund 210 Anhörungsverfahren letztendlich zu Betretungs-/Tätigkeitsverboten führen werden, ist noch nicht möglich.

Zu 4.:

Die Arbeitsmarktlage ist eines der zu berücksichtigenden Kriterien bei der individuellen Prüfung der Sachlage. Die Vermeidung von Versorgungseinschränkungen fließt in die Beurteilung durch das Gesundheitsamt mit ein.

Zu 5.:

Ungeimpfte Patient:innen werden in städtischen Versorgungseinrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege genauso uneingeschränkt versorgt wie geimpfte.

Grantz
Oberbürgermeister